

**21.03.24****Antrag  
des Landes Brandenburg**

---

**Zweites Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024**

Punkt 5 der 1042. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2024

Der Bundesrat möge zu dem Gesetz folgende EntschlieÙung fassen:

Der Bundesrat erwartet von der Bundesregierung die Rücknahme der aktuell vorgesehenen Kürzungen bei der Agrardiesel-Steuerrückerstattung, mit dem Ziel eine längerfristig tragfähige Lösung zu erreichen. Diese Kürzungen sind kurzfristig falsch, da die Agrardieselerückvergütung als wichtiger Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen zu gewähren ist, bis ein wirtschaftlich tragbarer Umstieg auf praxistaugliche alternative Kraftstoffe und Antriebstechnologien, basierend auf der Produktion nachwachsender Rohstoffe, möglich ist.

Begründung:

Landwirtschaftliche Betriebe stehen vor großen Herausforderungen. Geopolitische Konflikte und deren ökonomische Auswirkungen, die Folgen des Klimawandels und die hohen rechtlichen und gesellschaftlichen Anforderungen an eine nachhaltige Produktion und damit verbunden ständig steigende bürokratische Aufgaben führen dazu, dass viele Betriebe mit steigenden Anforderungen und Belastungen bei der Bewältigung des Transformationsprozesses in der Land- und Ernährungs- sowie Forst-, Jagd- und Fischereiwirtschaft konfrontiert sind.

Für eine zukunftssichere stabile Landwirtschaft brauchen wir Rahmenbedingungen, die langfristige Perspektiven und Planungssicherheit bieten. Landwirtschaft sichert die Grundlagen unserer täglichen Versorgung mit Lebensmitteln. Die Sicherung der Lebensgrundlagen für Landwirte und Landwirtinnen ist eine gemeinsame Verpflichtung, die uns allen zugutekommt.

Vor diesem Hintergrund forderten die Regierungschefin und die Regierungschefs der ostdeutschen Länder in ihrer Regionalkonferenz am 29. Februar 2024, dass der Bund die agrarstrukturellen Kompetenzen der Länder wahrt. Die Herausforderungen im ländlichen Raum sind regionalspezifisch sehr unterschiedlich und erfordern entsprechend angepasste Lösungen, die nicht auf Bundesebene getroffen werden können.

Vordringliches Ziel muss zunächst sein, dass die Bundesregierung die degressive Rückführung der Steuerentlastung nach § 57 des Energiesteuergesetzes (Begünstigung von Dieselmotoren für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) durch die Änderung des Energiesteuergesetzes in Artikel 3 Nummer 2 weiter überdenkt, zurücknimmt und eine mit dem Berufsstand abgestimmte tragfähige Lösung findet.